

Fit für das Vereinsjahr 2026

**Oder: Was gibt es Neues für den Vorstand
und seine Arbeit in 2026?**

Seminar des Landkreises St. Wendel
am 28.01.2026 in Oberthal

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

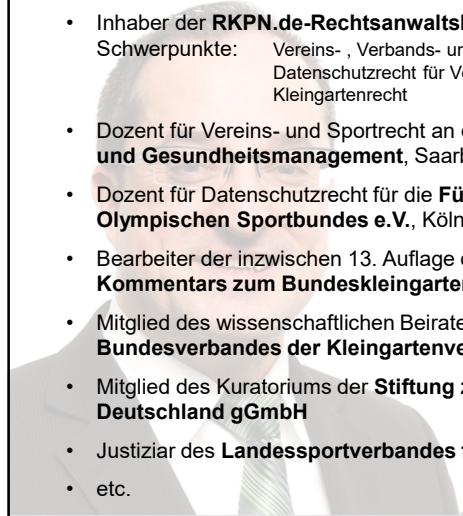
Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
E-Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Seminar „Fit für das Vereinsjahr 2026“
vom 28.01.2026

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

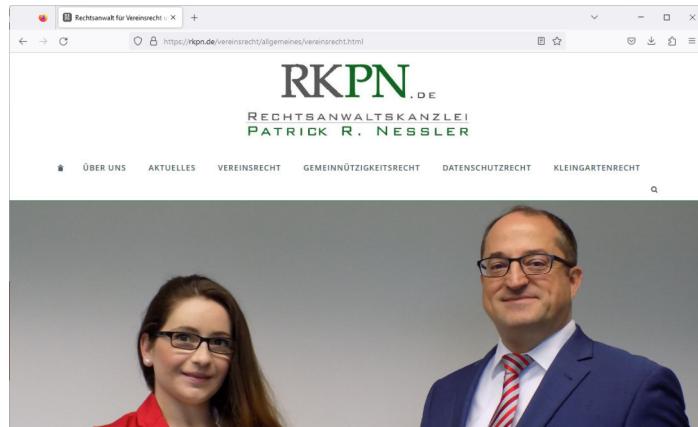


RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
- Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände
Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht für die **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln
- Bearbeiter der inzwischen 13. Auflage des von Dr. Mainczyk begründeten **Kommentars zum Bundeskleingartengesetz**, hüttig jehle rehm-Verlag, München
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des **Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e.V.**, Berlin
- Mitglied des Kuratoriums der **Stiftung zur Förderung des Kleingartenwesens in Deutschland gGmbH**
- Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Besuchen Sie uns im Internet



RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

ÜBER UNS AKUELLES VEREINSRECHT GEMEINNUETZIGKEITSRECHT DATENSCHUTZRECHT KLEINGARTENRECHT

Sie sind hier: Startseite > Vereinsrecht > Allgemeines

Rechtsanwalt für Vereinsrecht und
Verbandsrecht

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Seminar „Fit für das Vereinsjahr 2026“
vom 28.01.2026



Die heutigen Themen

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Vereinsrecht**
 - Sorgfaltspflichten des Vorstands
 - Erweiterung der Haftungsbeschränkung für ehrenamtlich Tätige im Verein
- Steuerrecht**
 - Erhöhung der „Übungsleiter-“ und der „Ehrenamtspauschale“
 - Steuerbefreiung für Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe
 - Erhöhung der "Kilometerpauschale"
 - „E-Sport“ ist jetzt gemeinnützig
 - Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem EEG
 - Weitere Einschränkung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung
 - Erweiterung der Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuerfrei sowie Erleichterungen der Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben
 - Erweiterung der Vereinfachungsregelung des § 67a AO
 - Reduzierung der Umsatzsteuer für Speisen

Die heutigen Themen

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

• **Sonstiges**

- Übernahme von Gema-Kosten der Vereine durch das Saarland
- Folgen des „Steueränderungsgesetzes 2025“ für das Sozialrecht
- Ki-Verordnung und die Vereine
- Gebührenbescheide des "Transparenzregisters"
- Haftung des Vorstands für Datenschutzverletzungen
- Erhöhung des Mindestlohns
- Neue Betragsgrenzen im Künstlersozialversicherungsgesetz

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Vereinsrecht

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Sorgfaltspflichten des Vorstands

Oder: Mehr Erfahrung bedeutet höhere Ansprüche an die Sorgfaltspflichten!

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die zentrale Haftungsnorm für eine „Pflichtverletzung“

Vorstand

Amtsverhältnis
(§§ 27 Abs. 3, 664 - 670 BGB)

Verein

§ 280 Abs. 1 BGB:

Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.



§ 276 BGB:

- (1) Der Schuldner hat **Vorsatz und Fahrlässigkeit** zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, ... zu entnehmen ist. ...
- (2) **Fahrlässig** handelt, wer die im Verkehr erforderliche **Sorgfalt** außer Acht lässt.
- (3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die Steigerung der Haftung durch
Erfahrung**

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte.“
(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)

„Den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt die **Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen** hin; diese haben dafür Einzustehen, dass die Rechtspflichten - privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur - erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen.“
(LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)

„**Ihre große Erfahrung** nach vielen Jahren des Kutschenführers **verschärft die Sorgfaltsanforderungen**, denen die Vorstandsmitglieder gerecht werden mussten, und steigert somit auch die Schwere des Verschuldens bei der Missachtung dieser Sorgfalt. Wer mehr weiß und mehr kann, muss diese Fähigkeiten einsetzen, um selbst angebahnte Gefahren zu beherrschen.“
(OLG Brandenburg, Urt. v. 25.09.2024, Az. 7 U 121/23)

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

**Erweiterung der
Haftungsbeschränkung ...**

... für ehrenamtlich Tätige im Verein.

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die zentrale Haftungsnorm für eine „Pflichtverletzung“

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 280 Abs. 1 BGB:

Verletzt der Schuldner eine **Pflicht aus dem Schuldverhältnis**, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.



§ 276 BGB:

- (1) Der Schuldner hat **Vorsatz und Fahrlässigkeit** zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, ... zu entnehmen ist. ...
- (2) **Fahrlässig** handelt, wer **die im Verkehr erforderliche Sorgfalt** außer Acht lässt.
- (3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beschränkung für Organmitglieder und Besondere Vertreter

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 31a BGB:

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine **Vergütung**, die **840 3 300** Euro jährlich nicht übersteigt, **haften sie dem Verein** für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die **Haftung gegenüber den Mitgliedern** des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 **einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet**, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.



„Eine dogmatische Aussage steuerrechtlicher Art ist damit nicht verbunden. Die Anhebung des Haftungsfreibetrags hat deshalb keine Auswirkungen auf die Beurteilung der Besteuerung von Entschädigungszahlungen nach dem Einkommensteuergesetz.“
(Bundestags-Drs. 21/1974, S. 39)

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beschränkung für Vereinsmitglieder

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 31b BGB:

- (1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine **Vergütung**, die **840 3 300** Euro jährlich nicht übersteigt, **haften sie dem Verein** für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 **einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet**, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.



„Eine dogmatische Aussage steuerrechtlicher Art ist damit nicht verbunden. Die Anhebung des Haftungsfreibetrags hat deshalb keine Auswirkungen auf die Beurteilung der Besteuerung von Entschädigungszahlungen nach dem Einkommensteuergesetz.“
(Bundestags-Drs. 21/1974, S. 39)

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Steuerrecht

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Erhöhung der „Übungsleiter-“ und der „Ehrenamtspauschale“

Oder: Wenn es Geld für das Ehrenamt gibt

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die „Übungsleiterpauschale“ ab dem 01.01.2026

§ 3 Nr. 26 S. 1 EStG:

Steuerfrei sind ...

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten **zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung)** als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt **3.000 3 300** Euro im Jahr.



„Andernfalls wären Tätigkeiten ohne jeglichen Bezug zu steuerbegünstigten Zwecken von der Befreiung umfasst, sobald sie im Auftrag oder im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeführt werden.“

(Bundestags-Drs. 21/1974, S. 32)

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die „Ehrenamtspauschale“ ab dem
01.01.2026**

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 3 Nr. 26a S. 1 EStG:

Steuerfrei sind ...

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten **zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung)** im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt **840 960** Euro im Jahr.



„Anderenfalls wären Tätigkeiten ohne jeglichen Bezug zu steuerbegünstigten Zwecken von der Befreiung umfasst, sobald sie im Auftrag oder im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeführt werden.“

(Bundestags-Drs. 21/1974, S. 32)

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Steuerbefreiung für Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe

Oder: Verbesserung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den
Olympischen Spielen

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Einkünfte der „Olympioniken“

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 3 Nr. 73 EStG:

Steuerfrei sind ...

73. Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe, die für Platzierungen bei Olympischen oder Paralympischen Spielen gewährt werden.



„Die Spitzensportförderung benötigt einen Paradigmenwechsel, um Deutschland als Sportnation international wettbewerbsfähiger zu machen. Hierzu soll u. a. eine effektive und erfolgsorientierte Steuerung des Spitzensports etabliert werden. Dies beinhaltet unter anderem die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Athletinnen und Athleten. Dazu gehört auch die Steuerfreistellung der Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe für Medaillengewinne und weitere Platzierungen bei Olympischen oder Paralympischen Spielen. Hierdurch erhalten die Athletinnen und Athleten sowohl finanzielle Unterstützung als auch die gebührende Wertschätzung ihrer erbrachten Leistungen.“

(Bundestags-Drucksache 21/3104, S. 36)

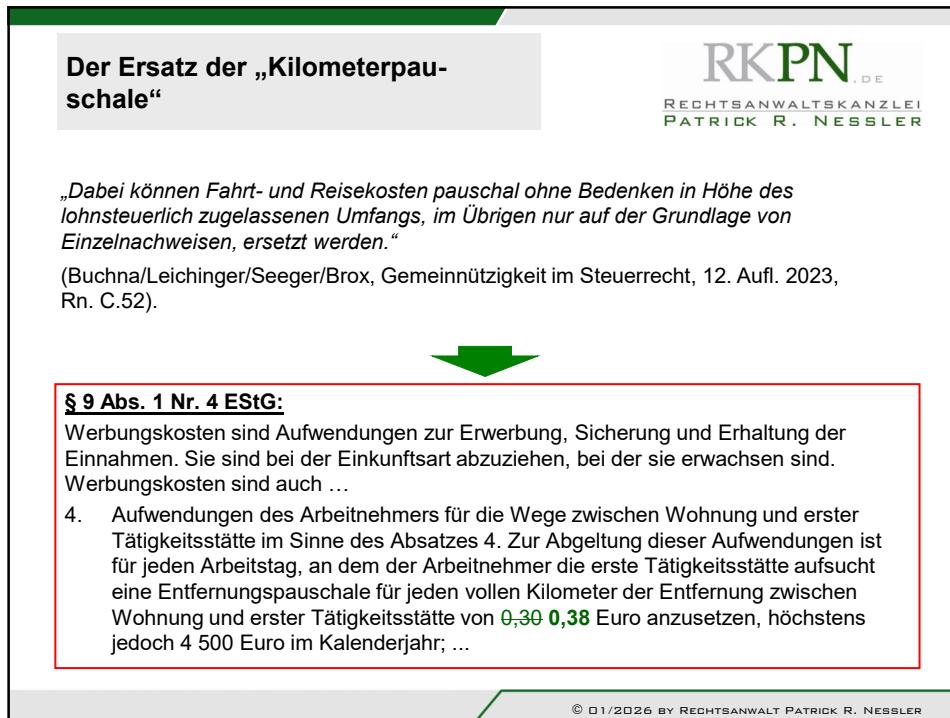
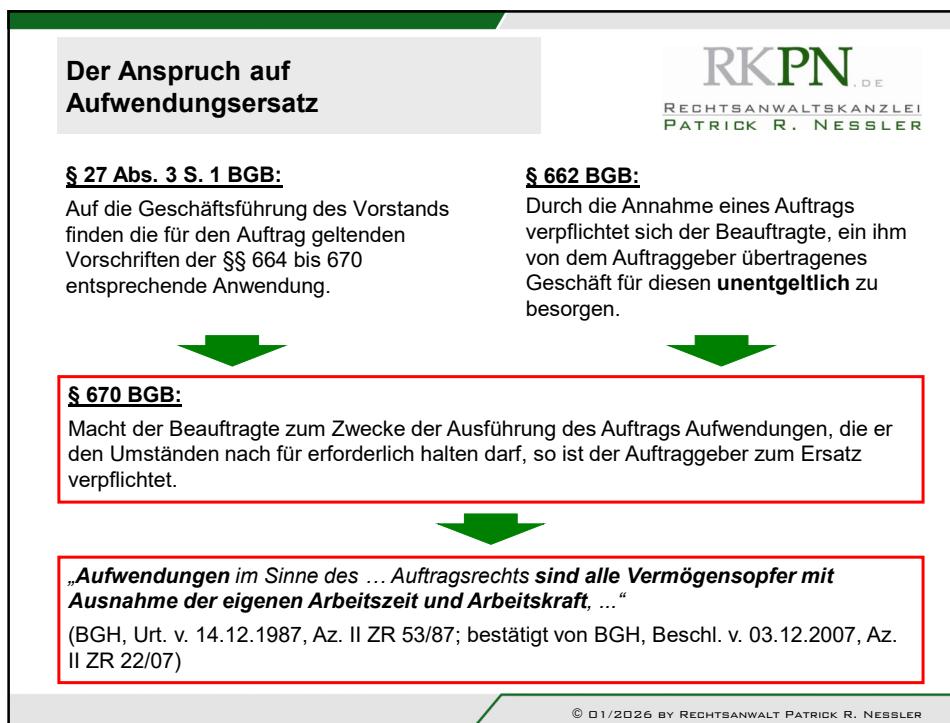
© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

**Erhöhung der
„Kilometerpauschale“**

Oder: Wenn es Fahrtkostenerstattung gibt

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



„E-Sport“ ist jetzt gemeinnützig

Oder: „E-Sport“ gilt als Sport ... wie Schach

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Voraussetzung der Steuervergünstigung

§ 59 AO:

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) **ergibt**, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den **Anforderungen der §§ 52 bis 55** entspricht und dass er **ausschließlich und unmittelbar** verfolgt wird; die **tatsächliche Geschäftsführung** muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

} formale Voraussetzung
} tatsächliche Voraussetzung



§ 60 Abs. 1 AO:

Die **Satzungszwecke** und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Gemeinnützige Zwecke: E-Sport

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 52 AO:

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. ...
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: ...
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport **und E-Sport gilt für diese Regelung als Sport**); ...



„Die hier vorgenommene rechtliche Gleichstellung von Sport und E-Sport gilt nur für das Gemeinnützigkeitsrecht sowie Tatbestände in anderen Rechts- oder Regelungsbereichen, die an diese Gemeinnützigkeit anknüpfen. Eine allgemeine rechtliche Gleichsetzung von Sport und E-Sport auch in gemeinnützigkeitsfremden Rechtsbereichen ist mit der gemeinnützigkeitsrechtlichen Gleichstellung weder verbunden noch bezweckt ...“

(Bundestags-Drs. 21/1974, S. 36)

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

„E-Sport“ im Sinne des Gesetzgebers

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

*„Unter E-Sport wird der **Wettkampf zwischen menschlichen Personen in Computer- und Videospielen einschließlich mobiler und Virtual-Reality-Plattformen mit Hilfe von Eingabegeräten** (Controller, Tastatur, Maus, Touch-screen etc.) verstanden. Der Spielerfolg ist messbar und beruht auf den motorischen sowie taktischen und/oder strategischen Fähigkeiten der Personen und darf nicht überwiegend vom Zufall abhängen. Durch die Ausübung von E-Sport wird unter anderem die Zusammenarbeit in einem Team sowie die Reaktionsfähigkeit geschult, diese stellen maßgebliche Faktoren für den Erfolg dar.*

*Die Körperschaften sind verpflichtet, sich an die **Vorgaben des Jugendschutzes** zu halten. Spiele **ohne Alterskennzeichnung** der **Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)** sowie **Computerspiele mit gewaltverherrlichen Inhalten** sind mit dem Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit nicht vereinbar. Dies gilt auch für Spiele, die in anderer Weise die Würde des Menschen verletzen.*

*Ebenso wenig ist das Spielen von Online-Glücksspiel mit diesem Grundsatz vereinbar.“
(Bundestags-Drs. 21/1974, S. 37)*

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem EEG

Oder: Auch die Nachhaltigkeit im Verein wird gefördert

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der Grundsatz der Selbstlosigkeit

§ 55 Abs. 1 AO:

Eine Forderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. ...



§ 58 Nr. 11 AO:

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ...

11. eine Körperschaft Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt.

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Einspeisung bleibt aber
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**



„Die **Einspeisung** von nicht selbst verbrauchtem Strom begründet wie bisher unter den allgemeinen Voraussetzungen einen **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**, wenn die Einnahmen aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten die Besteuerungsgrenze nach § 64 Absatz 3 AO übersteigen. Diese Rechtsfolge ist aus Gründen der Wettbewerbsneutralität gegenüber nicht gemeinnützigen Anbietern als tragender steuersystematischer Grundsatz geboten. Dazu dient auch die ausdrückliche Einschränkung, wonach nur der Betrieb der Photovoltaikanlage nicht den Hauptzweck der Körperschaft darstellen darf.“

Durch die Neuregelung ist **sowohl der Einsatz von Mitteln zum Bau und zum Betrieb als auch zur Abdeckung der möglicherweise unvermeidlichen dauerhaften Verluste unschädlich** für die Gemeinnützigkeit der Körperschaft. Dies rechtfertigt sich daraus, dass die Anlagen regelmäßig überwiegend der Produktion von selbstverbrauchtem Strom dienen und die **Einspeisung von Reststrom in das öffentliche Netz unvermeidlich und umweltpolitisch gewollt ist** (§ 1 EEG 2023).

Sollten **Gewinne** aus der Photovoltaikanlage erzielt werden, sind diese **grundsätzlich steuerpflichtig**. Jedoch können besondere Steuerbefreiungen, insbesondere § 3 Nummer 72 EStG, in Betracht kommen.“

(Bundestags-Drs. 21/1974, S. 38)

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Weitere Einschränkung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung

Oder: Ich kann die Mittel verbrauchen wann ich will

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Grundsatz der zeitnahen
Mittelverwendung**

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 55 Abs. 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: ...

5. Die Körperschaft muss ihre Mittel **vorbehaltlich des § 62** grundsätzlich **zeitnah** für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. ... Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in **den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 100.000 Euro.**



*„Die Abschaffung der Zeitvorgaben für die Mittelverwendung bei kleinen und mittleren Körperschaften führt zum Abbau bestehender Bürokratie, da eine Mittelverwendungsrechnung bei Einnahmen bis 100.000 Euro nicht mehr erforderlich ist.“
(Bundestags-Drs. 21/1974, S. 37)*

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Erweiterung der Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuerfreiheit

Oder: Daraus folgen auch Erleichterungen der Zuordnung von
Einnahmen und Ausgaben

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Nachweispflicht

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 63 Abs. 3 AO:

Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.



„Eine Körperschaft, die eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke begeht, trägt die Feststellungslast für die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass sie die Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erfüllte.“

(BFH, Beschl. v. 28.10.2004, Az. I B 95/04)



AEAO zu § 63:

Den Nachweis ... hat die Körperschaft durch ... **Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen** ... zu führen.

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die vier Bereiche des „gemeinnützigen“ Vereins

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensver- waltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/ Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstigten) satzungsmäßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht
Keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, keine Umsatzsteuer	Keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, keine Umsatzsteuer	Keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, aber Umsatzsteuer	Körperschafts- und Gewerbesteuer, sowie Umsatzsteuer

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Körperschafts- und Gewerbesteuer
in den Geschäftsbetrieben**

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 64 Abs. 3 AO:

Übersteigen die **Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben**, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht **45.000 50.000 Euro** im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Falls die Einnahmen aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14), die Gewinne erzielen, die Grenze nach Satz 1 nicht überschreiten, ist damit eine Prüfung, ob die Voraussetzungen der §§ 65 bis 68 vorliegen, nicht mehr erforderlich.



„Bei Verlusten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist zu beachten, dass weiterhin nach dem allgemeinen Grundsatz der Selbstlosigkeit gemäß § 55 AO keine Mittel der steuerbegünstigten Sphäre zum Ausgleich verwendet werden dürfen. Für Zwecke der Zuordnungsvereinfachung im Sinne der Neuregelung sind jedoch Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 AO) bei Einnahmen unter 50 000 Euro grundsätzlich unschädlich, es sei denn, dass diese Verluste klar erkennbar nicht im Zweckbetrieb angefallen sind.“

(Bundestags-Drs. 21/1974, S. 39)

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die Selbstlosigkeit der
steuerbegünstigten Vereine**

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 AO:

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



„Ausgleich eines Verlustes eines Nicht-Zweckbetriebes mit Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs ist nur dann kein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot, wenn der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht und die Körperschaft bis zum Ende des dem Verlustentstehungsjahr folgenden Wirtschaftsjahrs dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt.“

(BFH, Urt. v. 13.11.1996, Az. I R 152/93)



AEAO Nr. 4 zu § 55:

Verbleibt ... ein Verlust, ist keine Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs für dessen Ausgleich anzunehmen, wenn dem ideellen Bereich in den **sechs vorangegangenen Jahren Gewinne** des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in **mindestens gleicher Höhe** zugeführt worden sind.

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Erweiterung der Vereinfachungsregelung des § 67a AO

Oder: Gilt nur für Sportvereine

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zweckbetrieb „Sportliche Veranstaltungen“

§ 67a Abs. 1 AO:

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die **Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 50.000 Euro im Jahr nicht übersteigen**. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.



Wird diese Freigrenze überschritten, werden alle Einnahmen (mit den korrespondierenden Ausgaben) den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zugeordnet!



§ 67a Abs. 2 AO:

Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Reduzierung der Umsatzsteuer für Speisen

Oder: Gilt auch für umsatzsteuerpflichtige Vereine

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Vereinfachungsregelung des UStG (seit 01.01.2025)

§ 19 Abs. 1 S. 1 UStG:

Ein von einem im Inland ... ansässigen Unternehmer bewirkter Umsatz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 ist steuerfrei, wenn der Gesamtumsatz nach Absatz 2 im vorangegangenen Kalenderjahr 25 000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 Euro nicht überschreitet.



**Hierzu zählen nur umsatzsteuerpflichtige Einnahmen!
(z.B. nicht: „echte“ Mitgliedsbeiträge)**



Ideeller Bereich (§ 51 Satz 1 AO)	Vermögensver- waltung (§ 14 Satz 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 Satz 1, 64 AO)
--------------------------------------	---	---------------------------	--

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der Umsatzsteuersatz bei Speisen

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 12 UStG:

- (1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz **19 Prozent** der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4).
- (2) Die Steuer ermäßigt sich auf **sieben Prozent** für die folgenden Umsätze: ...
15. die **nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2024 erbrachten** Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.



„Ziel der Maßnahme ist die wirtschaftliche Unterstützung der Gastronomiebranche. Außerdem sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, da gelieferte oder mitgenommene Speisen bereits dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen. Durch die dauerhafte Steuersatzsenkung für Speisen in der Gastronomie entfallen zu dem Abgrenzungsschwierigkeiten (z. B. bei Cateringleistungen, bei Kita- und Schulessen oder bei der Krankenhausverpflegung)...“

(Bundestags-Drs. 21/1974, S. 35)

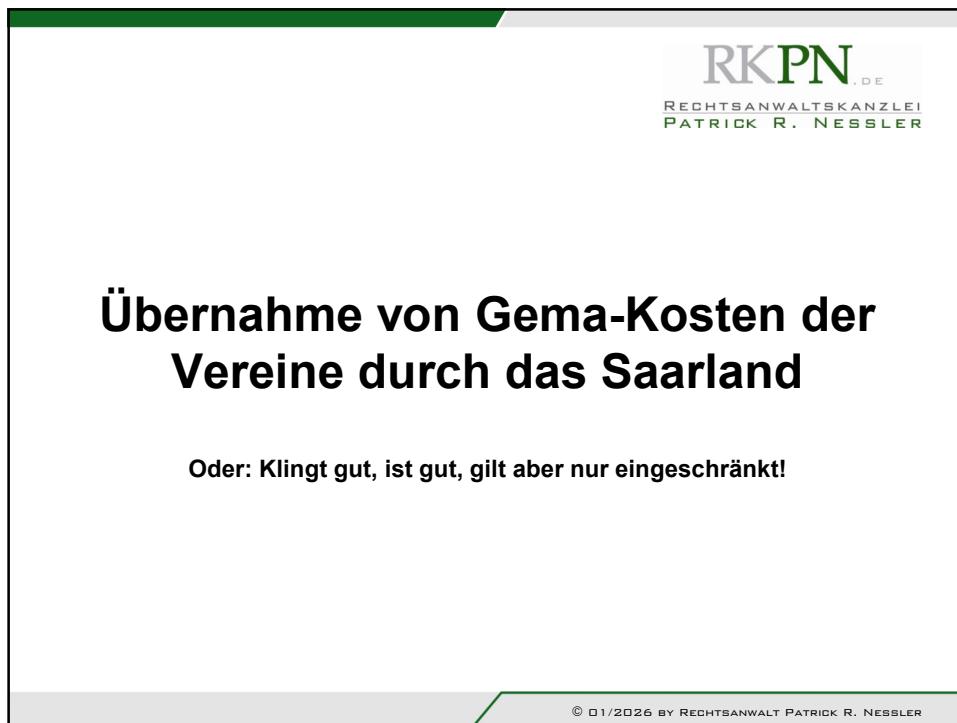
© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Sonstiges

Oder: Neues aus den sonstigen Rechtsgebieten!

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Übernahme von Gema-Kosten der Vereine durch das Saarland

Oder: Klingt gut, ist gut, gilt aber nur eingeschränkt!

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



Kommunikation des Saarlandes

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Medieninfos - Landesregierung

saarland.de/stk/DE/aktuelles/medieninfos/medieninfo/2026/Q1/pm_2026-01-14-saarland-entlastet...

Saarland.de

Staatskanzlei
SAARLAND

Medieninfo vom: 14.01.2026 | Staatskanzlei | Ehrenamt

Landesregierung übernimmt GEMA-Kosten für Vereine

Saarland entlastet Ehrenamt

Ministerpräsidentin Anke Rehlinger verkündete auf ihrem diesjährigen Neujahrsempfang eine gute Nachricht für Vereine im Saarland.

Das Land übernimmt ab sofort – unter bestimmten Voraussetzungen – anfallende GEMA-Gebühren für Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen, kündigte die Regierungschefin an. Dazu hat die Landesregierung einen Rahmenvertrag mit der Verwertungsorganisation von Musik-Rechten geschlossen. Demnach sind bis zu vier

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Voraussetzungen der Kostenübernahme

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„1. Für wen ist der Pauschalvertrag gedacht?“

- Organisationen, unabhängig von ihrer rechtlichen Organisationsform,
- deren Sitz sich im Saarland befindet.
- die ausschließlich ehrenamtliche oder vorwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52–54 Abgabenordnung verfolgen.
- deren Mitarbeitende vorwiegend ehrenamtlich tätig sind.
- die selbst als alleiniger Veranstalter auftreten.
- und die Veranstaltungen durchführen, die nicht durch bereits bestehende Pauschalverträge mit der GEMA (z. B. von Verbänden abgedeckt sind.)“

(<https://www.saarland.de/mibs/DE/themen-aufgaben/aufgaben/gema/gema>)

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Umfang der Kostenübernahme

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„2. Welche Veranstaltungen umfasst der Pauschalvertrag?“

Veranstaltungen,

- bei denen Werke aus dem GEMA-Bestand gespielt werden.
- mit Musikern (Live) oder mit Tonträgern (USB, CD, etc.) für die jeweils kein Eintrittsgeld erhoben wird und die Flächengröße max. 500 m² beträgt.
- Maximal vier Veranstaltungen pro Berechtigtem und pro Jahr werden berücksichtigt.“

(<https://www.saarland.de/mibs/DE/themen-aufgaben/aufgaben/gema/gema>)

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Nicht abgedeckte Veranstaltungen



„Darüber hinaus fallen u. a. folgende Veranstaltungsarten nicht unter den Pauschalvertrag:

- *Fasend-Umzüge, Straßenumzüge und vergleichbare bewegte Veranstaltungen, da diese regelmäßig als Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit besonderem Veranstaltungscharakter gelten.*
- *Konzerte, Bühnen- und Theaterraufführungen mit Musik (z. B. Kabarett, Musiktheater).*
- *Tanzveranstaltungen und Tanzkurse.*
- *Sportveranstaltungen mit Musiknutzung (hier greift allerdings der Pauschalvertrag für alle Vereine, die im LSVS organisiert sind, zwischen dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und der GEMA.)*
- *Hintergrund- und Dauerbeschallung, etwa durch Radio- oder Fernsehwiedergabe ohne konkreten Veranstaltungscharakter.*
- *Online- und Streaming-Veranstaltungen.*
- *Weihnachtsmärkte und vergleichbare Märkte, sofern sie nicht ausschließlich von ehrenamtlichen Veranstaltern durchgeführt werden.“*

(<https://www.saarland.de/mibs/DE/themen-aufgaben/aufgaben/gema/gema>)

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Pflichten des Vereins



„4. Welche Pflichten hat der Veranstalter?

- *Der Veranstalter muss jede Veranstaltung mit öffentlicher Musiknutzung vorab im GEMA-Onlineportal melden.*
- *Die Anmeldung muss, je nach Veranstaltungsart, folgende Angaben enthalten:*
 - *Tag und Dauer der Veranstaltung*
 - *Anschrift des Vereins und Name des Verantwortlichen*
 - *Art der Veranstaltung*
 - *Ort der Veranstaltung mit Adresse*
 - *Name des Veranstaltungsorts*
 - *Name und Größe des Veranstaltungsraumes in m²*
 - *Art der Musikwiedergabe (Live-Musik, Tonträger)*
 - *kein Eintrittsgeld*
 - *Zudem bei Veranstaltungen im Freien:*
m²-Zahl und voraussichtlicher Gesamtbesucherzahl.“

(<https://www.saarland.de/mibs/DE/themen-aufgaben/aufgaben/gema/gema>)

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Folgen des „Steueränderungsgesetzes 2025“ für das Sozialrecht

**Oder: Erleichterungen auch für Empfänger von
Sozialleistungen!**

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Grundsicherung für Arbeitssuchende

§ 11 Abs. 1 SGB II:

Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen sowie Einnahmen, die nach anderen Vorschriften des Bundesrechts nicht als Einkommen im Sinne dieses Buches zu berücksichtigen sind.



§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II:

Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind ...

5. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, **soweit diese Einnahmen einen Betrag in Höhe von 3000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten bis zur Höhe des in § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrags**, ...

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Ehrenamtliche Betätigung von
Arbeitslosen**

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 138 Abs. 2 SGB III:

Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung der oder des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.



§ 1 Abs. 2 EhrBetätV:

Der Ersatz von Auslagen, die dem ehrenamtlich Tätigen durch Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, berührt die Unentgeltlichkeit nicht. Dies gilt auch, wenn der Auslagenersatz in pauschalierter Form erfolgt und die Pauschale **250 275** Euro im Monat nicht übersteigt. Neben einer nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung, die der ehrenamtlich Tätige erhält, ist eine Pauschalierung des Auslagenersatzes nur möglich, soweit die Auslagenpauschale zusammen mit der nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung **250 275** Euro im Monat nicht übersteigt.

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Sozialhilfe

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII:

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.



§ 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 SGB XII:

Nicht zum Einkommen gehören ...

8. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, **soweit diese einen Betrag in Höhe von 3000 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten, kalenderjährlich bis zur Höhe des in § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrags, ...**

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Asylbewerberleistungsgesetz

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 7 Abs. 1 S. 1 Asylbewerberleistungsgesetz:

Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen.



§ 7 Abs. 3 S. 2 f. Asylbewerberleistungsgesetzes:

Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 ein Betrag von bis zu **250-Euro einem Zwölftel des in § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrags** monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

KI-Verordnung und die Vereine

Oder: Es kommt auf die konkrete Verwendung an!

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Zweck der KI-Verordnung und
Inkrafttreten**

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Art. 1 Abs. 1 KI-VO:

Zweck dieser Verordnung ist es, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und die Einführung einer auf den Menschen ausgerichteten und vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz (KI) zu fördern und **gleichzeitig ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und die in der Charta verankerten Grundrechte**, einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umweltschutz, vor schädlichen Auswirkungen von KI-Systemen in der Union zu gewährleisten und die Innovation zu unterstützen.



Art. 113 S. 2 KI-VO:

Sie gilt ab dem 2. August 2026.



**Vereine sind in der Regel lediglich „Betreiber“ von KI-Systemen im Sinne
des Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KI-VO**

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Deepfake von Bild-, Ton- oder
Videoinhalten**

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Art. 50 Abs. 4 S. 1 bis 3 KI-VO:

Betreiber eines KI-Systems, das **Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert**, die ein **Deepfake** sind, müssen **offenlegen**, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.

Diese Pflicht **gilt nicht, wenn** die Verwendung zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von **Straftaten gesetzlich zugelassen** ist.

Ist der Inhalt Teil eines **offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werks oder Programms**, so beschränken sich die in diesem Absatz festgelegten Transparenzpflichten darauf, das Vorhandensein solcher erzeugten oder manipulierten Inhalte in geeigneter Weise offenzulegen, die die Darstellung oder den Genuss des Werks nicht beeinträchtigt.

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Erstellung oder Bearbeitung von
Texten**



Art. 50 Abs. 4 S. 4 u. 5 KI-VO:

Betreiber eines KI-Systems, das **Text erzeugt oder manipuliert**, der **veröffentlicht wird, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren**, müssen offenlegen, dass der Text künstlich erzeugt oder manipuliert wurde.

Diese Pflicht **gilt nicht**, wenn die Verwendung zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten gesetzlich zugelassen ist oder **wenn die durch KI erzeugten Inhalte einem Verfahren der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wurden** und wenn eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung der Inhalte trägt.

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



**Gebührenbescheide des
„Transparenzregisters“**

Oder: Gebührenbefreiung verlangte ausdrücklichen Antrag

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Pflicht zur Meldung der „wirtschaftlich Berechtigten“

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 20a Abs. 1 GwG:

Für eingetragene Vereine ... erstellt die registerführende Stelle anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 bedarf. ... Die nach Satz 1 eingetragenen Daten **gelten als** Angaben des Vereins, soweit der Verein der registerführenden Stelle keine abweichenden Angaben mitgeteilt hat.



§ 20a Abs. 2 GwG:

Abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 muss ein eingetragener Verein ... die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der registerführenden Stelle nur **dann zur Eintragung mitteilen, wenn**

1. eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden ist, ...
3. die Annahmen nach Absatz 1 Satz 3 nicht zutreffen.

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Frühere Regelung zur Befreiung von der Gebührenpflicht

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 24 Abs. 1 GwG:

Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle von Vereinigungen nach § 20 ... **Gebühren**. Dies gilt **auf Antrag nicht** für Vereinigungen nach § 20, die einen **steuerbegünstigten Zweck** im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und dies **mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes** gegenüber der registerführenden Stelle nachweisen. ...



§ 4 Abs. 3 TrGebV:

Die Vereinigung wird für die Gebührenjahre von der Jahresgebühr befreit, für die ein steuerbegünstigter Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung nachgewiesen und der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. ... Eine **rückwirkende Befreiung für vor dem Jahr der Antragstellung liegende Gebührenjahre ist nicht möglich**.



Ohne Antrag keine Gebührenbefreiung!

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Jetzige Regelung zur Befreiung von
der Gebührenpflicht**

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 24 Abs. 1 GwG:

Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle ... nach § 21 Gebühren. Dies gilt auf Antrag nicht für Vereinigungen nach § 20, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und dies mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gegenüber der registerführenden Stelle nachweisen. ... Die **registerführende Stelle erhebt keine Gebühren** von Vereinigungen nach § 20, wenn sich die Verfolgung der nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke **unmittelbar aus dem Zuwendungsempfängerregister nach § 60b der Abgabenordnung** ergibt. ...



**Das Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern gibt es
(erst) seit dem 01.01.2024!**



**Sollte trotz Steuerbefreiung des Vereins ein Gebührenbescheid betreffend das
Transparenzregister eingehen, ist Widerspruch einzulegen!**

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI

PATRICK R. NESSLER

Haftung des Vorstands für Datenschutzverletzungen

Oder: Das kann ein Vorstandsmitglied auch persönlich treffen!

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Schadenersatz bei Datenschutzverletzung

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Art. 82 Abs. 1 DSGVO:

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf **Schadenersatz gegen den Verantwortlichen** ...



Art. 4 Nr. 7 DSGVO:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: ... „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;



„Im Falle juristischer Personen ..., bei denen personenbezogene Daten nicht durch die rechtliche Einheit selbst, sondern durch die dort beschäftigten natürlichen Personen verarbeitet werden, wird dieses Handeln in aller Regel der rechtlichen Einheit zugerechnet.“

(Taeger/Gabel/Arning/Rothkegel, DS-GVO, 4. Aufl. 2022, Art. 4 Rn. 177)

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die persönliche Haftung des Vereinsvorstands

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Die Beklagte [Vereinsvorsitzende] ist als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO passivlegitimiert im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DS-GVO.“

(ArbG Duisburg, Urt. v. 26.09.2024, Az. 3 Ca 77/24)



*„... Anknüpfungspunkt für einen Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DS-GVO ist zunächst die „Verantwortlichkeit“, die immer dann zu bejahen ist, wenn eine **natürliche oder juristische Person alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden kann und entscheidet** (Gola/Gola, DS-GVO-Komm., 2. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 48; Ambrock ZD 2020, 429). Damit entfällt zwar in aller Regel die Verantwortlichkeit weisungsgebundener Angestellter oder sonstiger Beschäftigter, für den Geschäftsführer, wie es der Bekl. zu 2) zum Zeitpunkt der Beauftragung des Streithelfers war, gilt dies allerdings nicht. ...“*

(OLG Dresden, Urt. v. 30.11.2021, Az. 4 U 1158/21)

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Erhöhung des Mindestlohns

Oder: Achtung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern!

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der Mindestlohn seit dem 01.01.2026

§ 1 Abs. 1 MiLoG:

Jede **Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer** hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in **Höhe des Mindestlohns** durch den Arbeitgeber.



§ 611a Abs. 1 BGB:

Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur **Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit** verpflichtet. ... Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, **kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an**.



§ 1 Nr. 1 MiLoV5:

Der Mindestlohn beträgt ... ab 1. Januar 2026 **13,90 Euro brutto** je Zeitstunde, ...

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Minijob-Grenze

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV:

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung **regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze** nicht übersteigt.



§ 8 Abs. 1a SGB IV:

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des Sozialgesetzbuchs bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird.



Minijobgrenze: $13,90 \text{ €} \times 130 : 3 = 602,33 \text{ €} \Rightarrow 603,00 \text{ €}$

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Erinnerung: „Sportveranstaltungen“
der Sportvereine**

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 67a Abs. 1 AO:

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt **45.000 50 000** Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen



§ 67a Abs. 2 AO:

Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er **auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet**.

Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Maßstab „bezahlter“ Sportler

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 67a Abs. 3 Nr. 1 AO:

Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn ... **kein Sportler des Vereins** teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung ... von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus **Vergütungen oder andere Vorteile** erhält ...

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. ...



Nr. 32 AEAO zu § 67a:

Zahlungen an einen Sportler des Vereins **bis zu insgesamt 520 €** je Monat im Jahresdurchschnitt sind für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen – nicht aber bei der Besteuerung des Sportlers – ohne Einelnachweis als Aufwandsentschädigung anzusehen. Werden höhere Aufwendungen erstattet, sind die gesamten Aufwendungen im Einzelnen nachzuweisen.

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Neue Betragsgrenzen im Künstlersozialversicherungsgesetz

Oder: Seltener eine Beitragspflicht!

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die neue Betragsgrenze für die
Abgabepflicht**

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 24 Abs. 2 KSVG:

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet,

1. die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und hierbei selbständige Künstler oder Publizisten beauftragen oder
2. die selbständige Künstler oder Publizisten beauftragen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Die Abgabepflicht nach Satz 1 setzt voraus, dass die Summe der Entgelte nach § 25 für einen in einem Kalenderjahr erteilten Auftrag oder mehrere in einem Kalenderjahr erteilte Aufträge **1 000 Euro** übersteigt. ...



§ 54 KSVG:

Abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 2 beträgt die Entgeltsumme **700 Euro im Kalenderjahr 2025**.



Befristung des § 54 KSVG endete mit Ablauf des 31.12.2025!

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**

© 01/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER